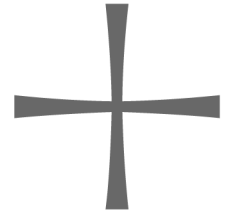


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



145

Nr. 7 / 130. Jahrgang

Kassel, 31. Juli 2015

Inhalt

Satzungen

- Neufassung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Diemeltal..... 146
- Neufassung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Meinhard..... 150
- Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Diakoniestation Fulda-Eder..... 153
- Neufassung der Satzung des Diakonie-Zweckverbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinden Gemeindepflegestation Vöhl..... 156

Bekanntmachungen

- Entsendung der Vertreter der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst in die Arbeitsrechtliche Kommission
hier: Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes..... 158
- Bildung des Schlichtungsausschusses nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst – Arbeitsrechtsregelungsgesetz – vom 25. April 1979 (KABl. S. 70)..... 158
- Umbenennung des Evangelischen Gesamtverbandes Hueda/Liebenau/Ostheim..... 158
- Nachträgliche Aufnahme der Kirchengemeinde Lamerden in den Evangelischen Gesamtverband Diemeltal..... 158
- Umbenennung des Evangelischen Gemeindeverbandes Meinhard 159
- Nachträgliche Aufnahme der Kirchengemeinde Hitzelrode in den Evangelischen Gesamtverband Meinhard..... 159
- Nachträgliche Aufnahme der Kirchengemeinde Remsfeld in den Zweckverband Diakoniestation Fulda-Eder..... 159

- Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels
hier: Zentrum für Freiwilligen-, Friedens- und Zivildienst..... 159

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Klinische Seelsorgeausbildung (KSA) in 2016. . 160

Personal- und Stellenangelegenheiten

- Personalia..... 161
- Pfarrstellenausschreibungen..... 162

Nichtamtlicher Teil

- Projektliste der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 2015..... 163
- Stellenausschreibungen der EKD..... 163
- Auslandsdienst Weltweit..... 163

(3) Auf Beschluss der Verbandsvertretung können dem Gesamtverband örtliche Aufgaben von Mitgliedsgemeinden zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden.

§ 5 Finanzen / Haushaltsplan

(1) Der Gesamtverband vereinnahmt die Zuweisungen aus dem kirchengemeindlichen Anteil der Landeskirchensteuer und erhebt die Ortskirchensteuer für die Mitgliedsgemeinden.

(2) Die nach dem Abzug der für die Finanzierung der Aufgaben des Gesamtverbandes erforderlichen Mittel verbleibenden Einnahmen werden auf die Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe eines Beschlusses der Verbandsvertretung verteilt.

(3) Freiwillige Zuwendungen Dritter (Klingelbeutel, Kollekten, freiwilliges Kirchgeld, Spenden, Nachlässe usw.) fließen dem Rechtsträger zu, der als Empfänger bestimmt ist oder der sie erhebt. Gleiches gilt für Einnahmen aus Landverpachtungen, Vermietung und Verkauf von Grundstücken, Gebäuden und Inventar.

(4) Hat eine Mitgliedsgemeinde Aufgaben nach § 4 Absatz 3 auf den Gesamtverband übertragen, hat sie die finanziellen Aufwendungen dafür dem Gesamtverband aus ihrem Anteil nach Absatz 2 oder aus Eigenmitteln nach Absatz 3 zu erstatten, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

(5) Für den Gesamtverband und die Mitgliedsgemeinden wird ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt. In ihm sind auch die Eigenmittel der Mitgliedsgemeinden und deren Verwendung gesondert nachzuweisen. Der Nachweis für die Mitgliedsgemeinden erfolgt im Wege selbstabschließender Haushaltsabschnitte, deren Beschlussfassung auf Vorlage und im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der betreffenden Mitgliedsgemeinde erfolgt. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der Kirchenkreisvorstand.

§ 6 Liegenschaften

(1) Grundstücke und Gebäude bleiben im Eigentum der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Bei dem Erwerb von Grundstücken und der Errichtung von Gebäuden aus Mitteln des Gesamtverbandes entscheidet die Verbandsvertretung über die Zuordnung des Eigentums.

(2) Die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude obliegt dem Gesamtverband. Er kann die Eigentümer auf Beschluss der Verbandsvertretung zu angemessenen Kostenbeteiligungen heranziehen, soweit die in dem Haushaltsplan des Gesamtverbandes eingesetzten Pauschbeträge nicht ausreichen.

(3) Die Anschaffung und Verwaltung des Inventars obliegt dem Eigentümer.

§ 7 Personal

(1) Das erforderliche haupt- und nebenberufliche Personal wird von dem Gesamtverband angestellt und vergütet (§ 2 Absatz 1 Nummer 6). Die Personalstellen

werden unabhängig vom Einsatzort im Stellenplan des Gesamtverbandes geführt.

(2) Wird Personal ausschließlich für Aufgaben in einer Mitgliedsgemeinde angestellt, bedarf die Anstellung der Zustimmung des Kirchenvorstandes der entsprechenden Mitgliedsgemeinde.

(3) Die dem Vorstand obliegende Dienst- und Fachaufsicht wird in den Fällen des Absatzes 2 auf die für die Geschäftsführung der Mitgliedsgemeinde zuständige Person übertragen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

§ 8 Diakonische Einrichtungen

Der Betrieb rechtlich unselbstständiger Einrichtungen der Diakonie ist Aufgabe des Gesamtverbandes. Er kann die Leitung der Einrichtungen in einem von der Verbandsvertretung zu beschließenden Umfang auf den Kirchenvorstand einer Mitgliedsgemeinde übertragen.

§ 9 Regionale Aufgaben

Der Gesamtverband kann sich auf Beschluss der Verbandsvertretung organisatorisch und finanziell an der Wahrnehmung regionaler Aufgaben beteiligen. Er kann hierzu die Mitgliedschaft in Zweckverbänden oder bei Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck begründen.

Abschnitt III Verbandsvertretung

§ 10 Zusammensetzung / Amtszeit

(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenvorstände nach § 3 Absatz 1 bilden die Verbandsvertretung.

(2) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Amtszeit des Kirchenvorstandes. Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsvertretung im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, hat der jeweilige Kirchenvorstand unverzüglich ein neues Mitglied oder eine Stellvertretung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nachzuwählen.

(4) Die Verbandsvertretung kann zu ihren Sitzungen sachkundige Personen beratend heranziehen.

(5) Die erste konstituierende Sitzung der Verbandsvertretung wird abweichend von der Bestimmung des § 11 Absatz 3 von der nach Artikel 28a der Grundordnung geschäftsführenden Person der Mitgliedsgemeinde mit der höchsten Mitgliederzahl einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes geleitet. Die Wahl der Mitglieder nach § 10 Absatz 1 hat innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erfolgen. Das Wahlergebnis ist der in Satz 1 genannten Person unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Sitzungsordnung

(1) Die Verbandsvertretung soll in der Regel mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand, eine Mitgliedsgemeinde oder drei Mitglieder der Verbandsvertretung dies unter Angabe des Grundes beantragen.

(2) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung anwesend sind. Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt als fortbestehend, solange keine neue Feststellung beantragt wird.

(3) Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Eingang der Wahlergebnisse nach § 10 Absatz 1 einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet.

(4) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die für die Geschäftsführung in den Kirchengemeinden maßgeblichen Vorschriften der Geschäftsordnung für die Kirchenvorstände vom 21. März 1989 (KABl. S. 28) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 12 Aufgaben

(1) Die Verbandsvertretung ist zuständig für:

1. die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte. Sie sollen nicht derselben Mitgliedsgemeinde angehören. Eines der beiden vorsitzenden Mitglieder muss ein Laie sein,
2. die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte. Nummer 1, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Wahrnehmung mit Ämtern nach Nummer 1 in Personalunion ist zulässig,
3. Erlass und Änderung der Verbandssatzung,
4. Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsvertretung und des Vorstandes, letztere auf dessen Vorschlag,
5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschließlich der Beschlussfassung über die Höhe der Ortskirchensteuer,
6. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
7. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie 5% des Haushaltsvolumens, maximal 10.000,00 Euro, überschreiten,
8. die Genehmigung von Erwerb, Veräußerung und dinglicher Belastung von Grundstücken,
9. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Sicherheiten,
10. Erlass, Änderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,

11. Entscheidung in den in den §§ 4 bis 9 genannten Angelegenheiten,

12. die Vergabe von Reparaturarbeiten, deren Kosten voraussichtlich höher liegen als fünf vom Hundert des letztjährigen Haushaltsvolumens.

(2) Die Verbandsvertretung entscheidet über Einsprüche der Mitgliedsgemeinden gegen Entscheidungen des Vorstandes (§ 19).

(3) Die Verbandsvertretung kann alle Angelegenheiten des Gesamtverbandes zur Entscheidung an sich ziehen.

§ 13 Ausschüsse

Die Verbandsvertretung kann zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur dauernden Beratung und Unterstützung Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen sollen mindestens drei Mitglieder, darunter ein Drittel aus der Verbandsvertretung angehören.

Abschnitt IV Vorstand

§ 14 Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Ihm gehören an:

- 1) der Pfarrstelleninhaber der gemeinsamen Kirchspielspfarrstelle, bei Stellenteilung mindestens der/die mit der Geschäftsführung beauftragte Pfarrer/-in, sowie
- 2) je zwei weitere Mitglieder der Mitgliedsgemeinden, für die je eine Stellvertretung zu wählen ist.

Unter den Mitgliedern des Vorstandes müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung sein.

(2) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, hat die Verbandsvertretung in der nächsten Sitzung ein neues Mitglied oder eine Stellvertretung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nachzuwählen.

(3) Der Vorstand kann in einzelnen Angelegenheiten sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

§ 15 Sitzungsordnung

(1) Der Vorstand soll sechsmal im Jahr zusammenkommen. Die Einberufung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Tagesordnung in der Regel schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Tagen. Er ist ferner einzuberufen, wenn eine Mitgliedsgemeinde oder zwei stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe des Grundes beantragen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung anwesend sind.

(3) Die konstituierende Sitzung des Verbandsvorstandes wird unverzüglich nach der Wahl durch die Verbandsvertretung einberufen.

(4) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Amtszeit der Verbandsvertretung. Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Verbandsvorstandes im Amt.

(5) § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Aufgaben

Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Gesamtverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach dieser Satzung begründet ist. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
3. die Einstellung und Entlassung des Personals im Rahmen der im Stellenplan bewilligten Stellen,
4. die Vorbereitung und Ausführung des Haushaltsplans,
5. die Rechnungslegung und
6. die laufende Verwaltung des Gesamtverbandes, sofern diese Aufgaben nicht dem Kirchenkreisamt übertragen werden.

§ 17 Ausschüsse

Der Verbandsvorstand kann im Rahmen der Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Unterstützung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben Ausschüsse bilden.

§ 18 Vertretung des Gesamtverbandes

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Gesamtverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die für den Gesamtverband Verbindlichkeiten begründet oder Rechte erworben oder aufgegeben werden, haben in der Regel schriftlich zu erfolgen. Sie sind von dem vorsitzenden Mitglied oder der Stellvertretung jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes abzugeben. Den Unterschriften ist das Siegel des Gesamtverbandes beizudrücken.

(3) Der Verbandsvorstand kann im Rahmen einer Geschäftsordnung die Vertretung in einzelnen Angelegenheiten einem Mitglied des Verbandsvorstandes allein übertragen. Hierfür bedarf es der Ausstellung einer Vollmachtsurkunde, in der die bevollmächtigte Person zu benennen und der Umfang der Vollmacht festgelegt ist. Für die Ausstellung der Urkunde gilt Absatz 2 entsprechend. Die Möglichkeit der Berufung eines Geschäftsführers nach Artikel 28a Satz 3 Grundordnung bleibt unberührt.

§ 19 Vorverfahren bei Beschwerden

Gegen Entscheidungen des Verbandsvorstandes können die Mitglieder nur Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen, wenn sie zuvor innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Einspruch bei der Verbandsvertretung eingelegt haben und diese in angemessener Frist dem Einspruch nicht oder nur teilweise abgeholfen hat.

Abschnitt V Satzungsänderung / Auflösung

§ 20 Beschlüsse

(1) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen erfordert die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Für den Beschluss über die Auflösung des Gesamtverbandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Gehören dem Gesamtverband nicht mehr als zwei Mitgliedsgemeinden an, ist das Kündigungsverlangen eines Mitgliedes als Antrag auf Auflösung zu behandeln.

(4) Im Falle der Auflösung haben die Mitgliedsgemeinden die Vermögensauseinandersetzung einvernehmlich zu regeln.

Abschnitt VI Verwaltung

§ 21 Kirchenkreisamt

(1) Der Gesamtverband bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung, insbesondere des Kassen- und Rechnungswesens, der Dienste des Kirchenkreisamtes.

(2) Der Verbandsvorstand kann im Rahmen der von der Verbandsvertretung beschlossenen Geschäftsordnung die Geschäftsführung einzelner Einrichtungen ganz oder teilweise, auf Dauer oder befristet dem Kirchenkreisamt zur Wahrnehmung übertragen. Inhalt, Umfang und Kosten der Übertragung sind in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung mit dem Träger des Kirchenkreisamtes zu regeln.

Abschnitt VII Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

Neufassung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Meinhard

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Meinhard hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 2015 eine Neufassung der Satzung vom 12. Januar 2001 (KABl. S. 24), zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsvertretung vom 24. September 2003 (KABl. S. 202), beschlossen.

Die Neufassung der Gesamtverbandssatzung ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 6. Juli 2015

Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Meinhard

Abschnitt I Grundsätze

§ 1

Rechtsstatus/Organe

(1) Der Evangelische Gesamtverband "Meinhard" ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Organe des Gesamtverbandes sind die Verbandsvertretung und der Vorstand.

§ 2

Verbandszweck

(1) Aufgabe des Evangelischen Gesamtverbandes ist es, für die angeschlossenen Kirchengemeinden

1. das Steueraufkommen aus dem kirchengemeindlichen Anteil an der Landeskirchensteuer und aus der Ortskirchensteuer zu vereinnahmen,
2. eine leistungsfähige Verwaltung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und unter Einbeziehung der Dienste des Kirchenkreisamtes aufzubauen und vorzuhalten,
3. deren Vermögen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu verwalten,
4. die kirchlichen Gebäude zu unterhalten,
5. die erforderlichen Mittel und Einrichtungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bereitzustellen und
6. das erforderliche Personal anzustellen.

(2) Der Gesamtverband hat ferner für die Erfüllung der übergemeindlichen Aufgaben in seinem Bereich Sorge zu tragen.

(3) Die Mitglieder des Gesamtverbandes können ihm im Rahmen dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Dem Gesamtverband Meinhard gehören an:

1. die evangelische Kirchengemeinde Grebendorf
2. die evangelische Kirchengemeinde Neuerode
3. die evangelische Kirchengemeinde Schwebda
4. die evangelische Kirchengemeinde Frieda
5. die evangelische Kirchengemeinde Jestädt
6. die evangelische Kirchengemeinde Motzenrode
7. die evangelische Kirchengemeinde Hitzelrode.

(2) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde ist nur zum Ende eines Haushaltszeitraums möglich und spätestens drei Monate vorher schriftlich zu erklären. Über den Austritt ist eine kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der austretenden Kirchengemeinde und dem Gesamtverband zu schließen. In dieser Vereinbarung soll insbesondere geregelt werden:

- Zeitpunkt des Austritts,
- Auswirkungen auf bestehende Arbeitsverhältnisse,
- die Fortführung sonstiger Verträge und
- die Vermögensauseinandersetzung.

(3) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 2 in angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt.

Abschnitt II Aufgaben

§ 4

Allgemeines

(1) Der Gesamtverband fördert die Zusammenarbeit der Mitgliedsgemeinden und entwickelt gemeinsame Konzepte für die verschiedenen kirchlichen Handlungsfelder, insbesondere Kinder- und Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Erwachsenenarbeit, Diakonie, Kirchenmusik, gemeindliche und übergemeindliche Veranstaltungen.

(2) Von der Verbandsvertretung beschlossene Konzepte und Pläne sind für die Mitgliedsgemeinden bindend.

(3) Auf Beschluss der Verbandsvertretung können dem Gesamtverband örtliche Aufgaben von Mitgliedsgemeinden zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden.

§ 5**Finanzen/Haushalt**

- (1) Der Gesamtverband vereinnahmt die Zuweisungen aus dem kirchengemeindlichen Anteil der Landeskirchensteuer und erhebt die Ortskirchensteuer für die Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die nach dem Abzug der für die Finanzierung der Aufgaben des Gesamtverbandes erforderlichen Mittel verbleibenden Einnahmen werden auf die Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe eines Beschlusses der Verbandsvertretung verteilt.
- (3) Freiwillige Zuwendungen Dritter (Klingelbeutel, Kollekten, freiwilliges Kirchgeld, Spenden, Nachlässe usw.) fließen der Körperschaft zu, die als Empfänger bestimmt ist oder die sie erhebt. Gleiches gilt für Einnahmen aus Landverpachtungen, Vermietung und Verkauf von Grundstücken, Gebäuden und Inventar.
- (4) Hat eine Mitgliedsgemeinde Aufgaben nach § 4 Absatz 3 auf den Gesamtverband übertragen, hat sie die finanziellen Aufwendungen dafür dem Gesamtverband aus ihrem Anteil nach Absatz 2 oder aus Eigenmitteln nach Absatz 3 zu erstatten, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- (5) Für den Gesamtverband und die Mitgliedsgemeinden wird ein gemeinsamer Haushalt erstellt. In ihm sind auch die Eigenmittel der Mitgliedsgemeinden und deren Verwendung gesondert nachzuweisen. Der Nachweis für die Mitgliedsgemeinden erfolgt in getrennten Abrechnungsobjekten, deren Beschlussfassung auf Vorlage und im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der betreffenden Mitgliedsgemeinde erfolgt. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der Kirchenkreisvorstand.

§ 6**Liegenschaften**

- (1) Grundstücke und Gebäude bleiben im Eigentum der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Bei dem Erwerb von Grundstücken und der Errichtung von Gebäuden aus Mitteln des Gesamtverbandes entscheidet die Verbandsvertretung über die Zuordnung des Eigentums.
- (2) Die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude obliegt dem Eigentümer.
- (3) Ist die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude aus den zugewiesenen Mitteln der Mitgliedsgemeinden nicht zu gewährleisten, so übernimmt der Gesamtverband entsprechend seiner Möglichkeiten die finanzielle Unterstützung und vertritt die Mitgliedsgemeinden bei Ansprüchen und Unterstützungsanträgen gegenüber Dritten.
- (4) Die Anschaffung und Verwaltung des Inventars obliegt dem Eigentümer.

§ 7**Personal**

- (1) Das erforderliche Personal wird von dem Gesamtverband angestellt und vergütet (§ 2 Absatz 1 Nummer

6). Die Personalstellen werden unabhängig vom Einsatzort im Stellenplan des Gesamtverbandes geführt.

(2) Wird Personal ausschließlich für Aufgaben in einer Mitgliedsgemeinde angestellt, bedarf die Anstellung der Zustimmung des Kirchenvorstandes der entsprechenden Mitgliedsgemeinde.

(3) Die der Verbandsvertretung obliegende Dienst- und Fachaufsicht wird in den Fällen des Absatzes 2 auf die für die Geschäftsführung der Mitgliedsgemeinde zuständige Person übertragen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

§ 8**Diakonische Einrichtungen**

Der Betrieb rechtlich unselbstständiger Einrichtungen der Diakonie ist Aufgabe des Gesamtverbandes. Er kann die Leitung der Einrichtungen in einem von der Verbandsvertretung zu beschließenden Umfang auf den Kirchenvorstand einer Mitgliedsgemeinde übertragen.

§ 9**Regionale Aufgaben**

Der Gesamtverband kann sich auf Beschluss der Verbandsvertretung organisatorisch und finanziell an der Wahrnehmung regionaler Aufgaben beteiligen. Er kann hierzu die Mitgliedschaft in Zweckverbänden oder bei Mitgliedseinrichtungen der Diakonie Hessen begründen.

**Abschnitt III
Verbandsvertretung****§ 10****Zusammensetzung/Amtszeit**

(1) Der Verbandsvertretung gehören folgende Mitglieder an:

1. Die Pfarrer und Pfarrerinnen der beteiligten Kirchengemeinden; dabei darf für jede Kirchengemeinde nur ein(e) Gemeindepfarrer(in) vertreten sein,
2. je ein gewähltes oder berufenes Mitglied der Kirchenvorstände Grebendorf, Neuerode, Schwebda, Frieda, Jestädt, Motzenrode und Hitzelrode. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.

(2) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Amtszeit des Kirchenvorstandes. Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsvertretung im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, hat der jeweilige Kirchenvorstand unverzüglich ein neues Mitglied oder eine Stellvertretung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nachzuwählen.

(4) Die Verbandsvertretung kann zu ihren Sitzungen sachkundige Personen beratend heranziehen.

§ 11**Sitzungsordnung**

(1) Die Verbandsvertretung soll in der Regel mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand, eine Mitgliedsgemeinde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Verbandsvertretung dies unter Angabe des Grundes beantragen.

(2) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend ist. Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt als fortbestehend, solange keine neue Feststellung beantragt wird.

(3) Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Eingang der Wahlergebnisse nach § 10 Absatz 1 einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet.

(4) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die für die Geschäftsführung in den Kirchengemeinden maßgeblichen Vorschriften der Geschäftsordnung für die Kirchenvorstände vom 21. März 1989 (KABl. S. 28) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 12**Aufgaben**

(1) Die Verbandsvertretung ist zuständig für:

1. die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte. Sie sollen nicht derselben Mitgliedsgemeinde angehören. Eines der beiden vorsitzenden Mitglieder muss ein Laie sein.
2. die Wahl der in den Vorstand zu wählenden Mitglieder,
3. Erlass und Änderung der Verbandssatzung,
4. Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsvertretung und des Vorstandes, letztere auf dessen Vorschlag,
5. die Beschlussfassung über den Haushalt einschließlich der Beschlussfassung über die Höhe der Ortskirchensteuer,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
7. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel, wenn sie 5% des Haushaltsvolumens überschreiten,
8. die Genehmigung von Erwerb, Veräußerung und dinglicher Belastung von Grundstücken,
9. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Sicherheiten,
10. Erlass, Änderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,

11. Entscheidung in den in den §§ 4 bis 9 genannten Angelegenheiten.

12. Die Verbandsvertretung entscheidet über Einsprüche der Mitgliedsgemeinden gegen Entscheidungen des Vorstandes (§ 15).

13. Die Verbandsvertretung kann alle Angelegenheiten des Gesamtverbandes zur Entscheidung an sich ziehen.

(2) Alle anderen Obliegenheiten regelt der Vorstand und in seinem Auftrag der Vorsitzende.

§ 13**Ausschüsse**

Die Verbandsvertretung kann zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur dauernden Beratung und Unterstützung aus Mitgliedern der Kirchenvorstände sowie sachkundigen Gemeindemitgliedern Ausschüsse bilden. Einem Ausschuss sollen mindestens drei Mitglieder angehören.

Abschnitt IV**Verbandsvorstand****§ 14****Zusammensetzung und Sitzungsordnung**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung, dessen Stellvertreter sowie einem aus der Mitte der Verbandsvertretung zu wählendem Mitglied nach § 10 Absatz 1 Nummer 2.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(3) Der Vorstand kann in einzelnen Angelegenheiten sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

(4) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammenkommen. Die Einberufung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder zur Sitzung anwesend sind.

(5) § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 15**Vorverfahren bei Beschwerden**

Gegen Entscheidungen des Vorstandes können die Mitglieder nur Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen, wenn sie zuvor innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Einspruch bei der Verbandsvertretung eingelegt haben und diese in angemessener Frist dem Einspruch nicht oder nur teilweise abgeholfen hat.

Abschnitt V**§ 16****Satzungsänderung/Auflösung/Beschlüsse**

(1) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Gesamtverbandes erfordert die Anwesenheit von

mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Für den Beschluss über die Auflösung des Gesamtverbandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Gehören dem Gesamtverband nicht mehr als zwei Mitgliedsgemeinden an, ist das Kündigungsverlangen eines Mitgliedes als Antrag auf Auflösung zu behandeln.

(4) Im Falle der Auflösung haben die Mitgliedsgemeinden die Vermögensauseinandersetzung einvernehmlich zu regeln. Kommt eine solche Vereinbarung in angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet auf Antrag der Verbandsversammlung oder des Kirchenvorstandes einer Mitgliedsgemeinde das Landeskirchenamt.

Abschnitt VI

§ 17 Verwaltung

(1) Der Gesamtverband bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung, insbesondere des Haushalts- und Rechnungswesens, der Dienste des Kirchenkreisamtes.

(2) Die Verbandsvertretung kann im Rahmen der beschlossenen Geschäftsordnung die Geschäftsführung einzelner Einrichtungen ganz oder teilweise, auf Dauer oder befristet dem Kirchenkreisamt zur Wahrnehmung übertragen. Inhalt, Umfang und Kosten der Übertragung sind in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung mit dem Träger des Kirchenkreisamtes zu regeln.

Abschnitt VII Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Diakoniestation Fulda-Eder

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Diakoniestation Fulda-Eder hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 2015 eine Neufassung der Satzung vom 21. Januar 1981 (KABl. S. 39), zuletzt neu gefasst durch Beschluss der Verbandsvertretung vom 10. Dezember 2002 (KABl. S. 57), beschlossen.

Die Neufassung der Zweckverbandssatzung ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 8. Juli 2015

Landeskirchenamt

Dr. Obrock

Oberlandeskirchenrat

Satzung des Zweckverbandes Diakoniestation Fulda-Eder

§ 1 Mitglieder, Aufgaben, Name und Sitz

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden

Adelshausen	Günsterode	Niedervorschütz
Altmorschen	Guxhagen	Obermelsungen
Beiseförth-Malsfeld	Haldorf	Pfieffe
Bergheim	Heina	Remsfeld
Beuern	Hesserode	Rhünda
Binsförth	Heßlar	Röhrenfurth
Bischofferode	Hilgershausen	Schwarzenberg
Dagobertshausen	Kehrenbach	Sipperhausen
Ellenberg	Kirchhof	Spangenberg
Elfershausen	Konnefeld	Vockerode-Dinkelberg
Eubach	Lohre	Weidelbach
Gensungen	Melgershausen	Wichte
Felsberg und Böddiger	Melsungen	Wolfershausen-Brunslar-Deute
Grifte-Holzhausen	Mörshausen	Wollrode
Grebenau	Neumorschen	

bilden in Wahrnehmung ihres diakonischen Auftrages einen Zweckverband um die nachfolgenden Aufgaben zu erfüllen:

1. Errichtung und Unterhaltung von Angeboten ambulanter, teilstationärer und stationärer Pflege und Betreuung, und zwar durch den Zweckverband

selbst oder durch Unternehmen, an denen der Zweckverband allein oder zusammen mit anderen kirchlichen oder diakonischen Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts beteiligt ist. ¹

2. Förderung der diakonischen Arbeit im Bereich der Verbandsmitglieder.
3. Wahrnehmung von Aufgaben als Gesellschafter bzw. Teilhaber der unter Nummer 1 genannten Unternehmen.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Diakoniestation Fulda-Eder“. Er ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Melsungen.

(3) Der Zweckverband muss die unter Absatz 1 genannten Aufgaben nicht gleichzeitig und in gleichem Umfang wahrnehmen.

§ 2 Organe

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Vorstand.

(2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder erschienen ist.

(3) Die Beschlüsse der Organe werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich keine anderen Mehrheitserfordernisse vorgegeben sind.

Soweit gesetzlich zulässig, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei Wahlen das Los. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Für die Beschlussfassung über die Abänderung der Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes gelten die zwingend auf Zweckverbände anzuwendenden Bestimmungen des Verbandsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 3 Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören je ein Mitglied jeder Mitgliedskirchengemeinde an, das vom jeweiligen Kirchenvorstand aus seiner Mitte gewählt wird. Für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter ist eine Stellvertretung zu wählen.

(2) Hat eine Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so bestimmt sich die Zahl der in die Verbandsvertretung zu wählenden Mitglieder nach der Zahl der Pfarrstellen.

(3) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer einer Amtszeit der Kirchenvorstände. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Verbandsvertretung vorzeitig aus, so ist an dessen Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

(4) Mitglieder und Organe der politischen Gemeinden im Bereich des Zweckverbandes sowie andere sachkundige Personen können zu den Sitzungen der Verbandsvertretung eingeladen werden. Der Verbands-

vorstand und die Geschäftsführungen von Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sollen an den Sitzungen teilnehmen. Das Recht der Verbandsvertretung zu interner Beratung bleibt unberührt.

(5) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung für die Dauer einer Amtszeit. Ist das vorsitzende Mitglied eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, so soll die Stellvertretung ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein und umgekehrt.

§ 4

Aufgaben und Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Ihr ist vorbehalten

1. den Vorstand zu wählen,
2. den Haushalt des Zweckverbandes zu beschließen und die Verbandsumlage festzusetzen,
3. den geprüften, durch den Vorstand erstellten Jahresabschluss festzustellen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
4. über Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie über die Auflösung des Zweckverbandes zu beschließen.

(3) Das vorsitzende Mitglied lädt die Verbandsvertretung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ein.

(4) Zur außerordentlichen Sitzung beruft das vorsitzende Mitglied erforderlichenfalls mit einer Frist von drei Tagen ein, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Verbandsvertretung dies beantragt.

(5) Für die Geschäftsführung gelten die Bestimmungen der Artikel 29 bis 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend. Im Übrigen gelten die zwingend auf Zweckverbände anzuwendenden Bestimmungen des Verbandsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 5

Vorbereitung

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. das vorsitzende Mitglied der Verbandsvertretung und seine Stellvertretung,
2. vier weitere von der Verbandsvertretung gewählte Mitglieder, die zum Kirchenvorstand wählbar sein müssen.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Vorstandsmitglied und dessen Stellvertretung.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dieser Amtszeit aus, so wählt die Verbandsvertretung für die restliche Zeit der Amtszeit alsbald ein Mitglied nach.

(4) Mitglieder und Organe der politischen Gemeinden im Bereich des Zweckverbandes sowie andere sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Die Geschäftsführungen von Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sollen an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Das Recht zur internen Beratung des Vorstandes bleibt unberührt.

(5) Im Zweckverbandsvorstand sollen Personen mit theologisch-seelsorgerlichen, kaufmännischen und pflegfachlichen Kenntnissen und Erfahrungen vertreten sein.

§ 6

Aufgaben und Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist. Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Geschäfte des Zweckverbandes,
2. Aufstellung und Ausführung des Haushalts,
3. Erstellung des Jahresabschlusses,
4. Wahrnehmung der Aufgaben eines Gesellschafters bzw. Teilhabers an beteiligten Unternehmen des Zweckverbandes, insbesondere
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder anderen Tochterunternehmen sowie Abschluss und Beendigung der entsprechenden Anstellungsverträge,
 - b) Entgegennahme der Jahresabschlüsse sowie der (Geschäfts-)Berichte der Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, anderer Beteiligungsunternehmungen sowie von verbundenen Gesellschaften und Unternehmen,
 - c) Aufsicht über die Geschäftsführung der beteiligten Unternehmen,
 - d) Entgegennahme der Prüfberichte in Tochterunternehmungen sowie verbundenen Gesellschaften und Unternehmen durch den beauftragten Prüfer,
 - e) Entlastung der Geschäftsführungen von Tochterunternehmungen, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
5. Vertretung des Zweckverbandes in der Öffentlichkeit,
6. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Zweckverbandes. Die Vertretung hat gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder zu erfolgen, darunter das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung.

(2) Der Verbandsvorstand tritt in der Regel vierteljährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Das vorsitzende Mitglied lädt dazu unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Im Bedarfsfall kann das vorsitzende Mit-

glied die Frist auf drei Tage abkürzen. Zur außerordentlichen Sitzung beruft das vorsitzende Mitglied erforderlichenfalls kurzfristig ein, wenn eine außerordentliche Sitzung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Grundes beantragt wird.

(3) Für die Geschäftsführung gelten im Übrigen die Artikel 29 bis 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie die zwingend anzuwendenden Regelungen des landeskirchlichen Verbandsgesetzes.

§ 7

Finanzierung und Kassenführung

(1) Die Kirchengemeinden beteiligen sich an der Aufbringung der für die Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Mittel durch eine Umlage im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen.

(2) Die laufende Verwaltung des Zweckverbandes, insbesondere das Haushalts- und Rechnungswesen, erfolgt durch das Kirchenkreisamt Melsungen.

§ 8

Beitritt, Austritt, Auflösung

(1) Weitere evangelische Kirchengemeinden und Kirchenkreise können dem Zweckverband beitreten.

(2) Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende eines Haushaltsjahres möglich. Über den Austritt eines Mitglieds aus dem Zweckverband ist eine Vereinbarung zwischen dem Verbandsvorstand und der betreffenden Körperschaft abzuschließen.

(3) Die Auflösung eines Zweckverbandes kann nur zum Ende eines Haushaltsjahres beschlossen werden.

(4) Im Falle des Austritts eines Mitglieds oder der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Im Falle der Auflösung soll verbliebenes Vermögen vorrangig der Körperschaft übertragen werden, die sich zur Sicherung der verbleibenden Verpflichtungen verantwortlich gezeichnet hat.

(5) Beitritte, Austritte und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kassel. Ergänzend finden die Regelungen des Verbandsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 23. Juni 2015 unter dem Vorbehalt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisher geltende Satzung des Zweckverbandes Diakoniestation Fulda-Eder außer Kraft.

¹ Beteiligungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt (§ 8 (1) Nr. 3 Vermögensaufsichtsgesetz).

Neufassung der Satzung des Diakonie-Zweckverbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinden Gemeindepflegestation Vöhl

Die Verbandsvertretung des Diakonie-Zweckverbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinden Gemeindepflegestation Vöhl hat in ihrer Sitzung am 27. Mai 2015 eine Neufassung der Satzung vom 5. November 1993 (KABl. S.131), zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsvertretung vom 31. März 2014 (KABl. S.161), beschlossen.

Die Neufassung der Zweckverbandssatzung ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 22. Juni 2015

Landeskirchenamt

Dr. O brock

Oberlandeskirchenrat

Satzung des Diakonie-Zweckverbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinden Gemeindepflegestation Vöhl

§ 1 Allgemeines

Der Diakonie-Zweckverband Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinden Gemeindepflegestation Vöhl ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sein Zweck ist die Erfüllung der in § 5 bezeichneten Aufgaben.

§ 2 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen Diakonie-Zweckverband Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinden Gemeindepflegestation Vöhl.

(2) Er hat seinen Sitz in Vöhl.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Evangelisch-Lutherischen und Evangelischen Kirchengemeinden Allendorf, Altenlotheim, Basdorf, Ederbringhausen, Ellershausen, Gemünden-Bunstruth, Hohes Lohr im Kellerwald, Kirchlotheim, Louisendorf, Oberburg-Itter, Oberorke, Vöhl.

§ 4 Beitritt, Austritt, Auflösung, Satzungsänderung

(1) Die nachträgliche Aufnahme einer Kirchengemeinde in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Kirchenvorstände in den Mitgliedsgemeinden. Die Aufnahme wird wirksam mit der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Der Austritt einer Kirchengemeinde ist schriftlich unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende eines Rechnungsjahres möglich.

Über den Austritt einer Kirchengemeinde aus dem Zweckverband ist eine Vereinbarung zwischen dem Verbandsvorstand und dem betreffenden Kirchenvorstand abzuschließen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet das Landeskirchenamt.

(3) Die Auflösung des Zweckverbandes sowie Änderungen der Satzung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden, vertreten durch ihre Kirchenvorstände. Die Auflösung des Zweckverbandes sowie Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres beschlossen werden.

§ 5 Aufgaben, Finanzierung

(1) Der Zweckverband fördert in Erfüllung des ethischen Anspruchs des christlichen Menschenbildes

1. die diakonische Arbeit,
2. die Kommunikation zwischen Diakonie und Kirche,
3. das diakonische Miteinander gemäß dieser Satzung durch Wahrnehmung der Aufgaben als Gesellschafter der Diakoniegesellschaft Waldeck-Frankenberg mbH.

(2) Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhält der Zweckverband von seinen Mitgliedern ein Budget. Es beträgt 30,00 Euro pro Mitglied und Kalenderjahr. Dieser Betrag steigt in jedem zweiten Kalenderjahr um 5 v. H. ohne dass hierfür eine erneute Beschlussfassung der Mitglieder erforderlich ist.

§ 6 Organ

Organ des Zweckverbandes ist der Verbandsvorstand.

§ 7 Verbandsvorstand

(1) Dem Verbandsvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- Insgesamt ein(e) Vertreter(in) der Kirchengemeinden Allendorf, Ellershausen und Louisendorf,
- Insgesamt ein(e) Vertreter(in) der Kirchengemeinden Kirchlotheim und Altenlotheim,
- Ein(e) Vertreter(in) der Kirchengemeinde Basdorf,
- Ein(e) Vertreter(in) der Kirchengemeinde Hohes Lohr im Kellerwald,
- Insgesamt ein(e) Vertreter(in) der Kirchengemeinden Ederbringhausen und Oberorke,
- Ein(e) Vertreter(in) der Kirchengemeinde Gemünden-Bunstruth,
- Ein(e) Vertreter(in) der Kirchengemeinde Oberburg-Itter,
- Ein(e) Vertreter(in) der Kirchengemeinde Vöhl.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.

(2) Beratend zu den Vorstandssitzungen können hinzugezogen werden:

- Die Geschäftsführungen der Diakoniegesellschaft Waldeck-Frankenberg mbH sowie verbundener Gesellschaften und Unternehmen,
- Weitere sachkundige Personen.

(3) Die Vertreter(innen) und ihre Stellvertreter(innen) werden von den Vorständen der beteiligten Kirchengemeinden in den Vorstand des Zweckverbandes entsandt. Sie sind verpflichtet, dem entsendenden Kirchenvorstand regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit und die Situation des Zweckverbandes zu berichten.

(4) Im Zweckverbandsvorstand und seiner Stellvertretung sollen Personen mit theologisch-seelsorgerlichen, kaufmännischen und pflege-fachlichen Kenntnissen und Erfahrungen vertreten sein. Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertretungen können Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindeglieder der beteiligten Kirchengemeinden sein. Der Vorstand soll nicht mehrheitlich mit Gemeindepfarrerinnen oder -pfarrern besetzt sein, ihm müssen jedoch mindestens zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

(5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Pfarrdienst oder als Gemeindeglied der entsendenden Gemeinde aus, so hat diese für den Rest der Amtsperiode unverzüglich ein neues Mitglied zu berufen. Bis zu einer solchen Berufung bleibt das aus dem Pfarrdienst oder der Gemeinde ausgeschiedene Mitglied im Amt.

(6) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte das vorsitzende, das stellvertretende vorsitzende Mitglied sowie eine Person für die Schriftführung.

§ 8 Aufgaben des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Führung der Geschäfte des Zweckverbandes, wobei die Führung der laufenden Geschäfte dem vorsitzenden Mitglied und im Vertretungsfall dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied übertragen ist.
2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Zweckverbandes.
3. Entgegennahme des Jahresabschlusses des Zweckverbandes und Entlastung der für die laufende Geschäftsführung zuständigen Mitglieder des Vorstandes. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder haben insoweit kein Stimmrecht.
4. Wahrnehmung der Aufgaben des Gesellschafters der Diakoniegesellschaft Waldeck-Frankenberg mbH, insbesondere
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung der GmbH sowie Abschluss und Beendigung der entsprechenden Anstellungsverträge,

- b) Entgegennahme der Jahresabschlüsse sowie der (Geschäfts-)Berichte der Geschäftsführung der GmbH sowie von verbundenen Gesellschaften und Unternehmen,
 - c) Aufsicht über die Geschäftsführung der GmbH,
 - d) Entgegennahme der Prüfberichte für die GmbH sowie verbundener Gesellschaften und Unternehmen durch den beauftragten Prüfer,
 - e) Entlastung der Geschäftsführung der Diakoniegesellschaft Waldeck-Frankenberg mbH.
5. Vertretung des Zweckverbandes in der Öffentlichkeit.
 6. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Zweckverbandes. Die Vertretung hat gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder zu erfolgen, darunter das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung.

§ 9 Regularien des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorstand tritt in der Regel vierteljährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Das vorsitzende Mitglied lädt dazu unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Im Bedarfsfall kann das vorsitzende Mitglied die Frist auf drei Tage abkürzen.

(2) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft das vorsitzende Mitglied erforderlichenfalls kurzfristig ein, wenn eine außerordentliche Sitzung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Grundes beantragt wird.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder vertreten sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei Wahlen das Los.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Im Übrigen gelten die Artikel 29 bis 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.

§ 10 Kassenführung

Der Zweckverband bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung, insbesondere des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Dienste des Kirchenkreisamtes Waldeck-Frankenberg.

§ 11 Inkrafttreten

Die Änderungen der Satzung treten am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bekanntmachungen

Entsendung der Vertreter der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst in die Arbeitsrechtliche Kommission hier: Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes

Die Mitglieder der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und die Vorsitzenden aller Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach § 6 Absatz 2 Buchstabe a) des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRG - (KABl. S. 70) haben gemäß § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Buchstabe a) ARRG anlässlich ihrer Jahrestagung am 24. Juni 2015 als Nachfolgerin von Bärbel Fehr

Claudia Engels
Landeskirchenamt Kassel
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel

als Stellvertreterin von Frank Liese in die Arbeitsrechtliche Kommission gewählt.

Kassel, den 2. Juli 2015 Landeskirchenamt
Dr. Knöppel
Vizepräsident

Bildung des Schlichtungsausschusses nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst – Arbeitsrechtsregelungsgesetz – vom 25. April 1979 (KABl. S. 70)

Der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2015 gemäß § 13 Absätze 1 bis 3 und 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 – ARRG – (KABl. S. 70) anstelle des in den Ruhestand getretenen Herrn Ulrich Jakobi für die restliche Amtszeit des amtierenden Schlichtungsausschusses

Herrn
Leitenden Verwaltungsdirektor
Ralf Pfannkuche
Ev. Altenhilfe Gesundbrunnen e. V.
Brunnenstraße 23
34369 Hofgeismar

als beisitzendes Mitglied des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz berufen.

Kassel, den 16. Juli 2015 Landeskirchenamt
Dr. Knöppel
Vizepräsident

Umbenennung des Evangelischen Gesamtverbandes Haueda/Liebenau/Ostheim

Der Evangelische Gesamtverband Haueda/Liebenau/Ostheim ist durch Beschluss der Verbandsvertretung vom 10. Dezember 2014 in

Evangelischer Gesamtverband Diemeltal
umbenannt worden.

Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 25. Juni 2015 Landeskirchenamt
Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

Nachträgliche Aufnahme der Kirchengemeinde Lamerden in den Evangelischen Gesamtverband Diemeltal

Die Kirchengemeinde Lamerden, Kirchenkreis Hofgeismar, ist aufgrund der Beschlüsse des Kirchenvorstandes vom 22. Mai 2015 und der Verbandsvertretung vom 22. Mai 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in den Evangelischen Gesamtverband Diemeltal aufgenommen worden.

Das Landeskirchenamt hat die Erweiterung des Gesamtverbandes gemäß § 16 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Kassel, den 25. Juni 2015 Landeskirchenamt
Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

Umbenennung des Evangelischen Gemeindeverbandes Meinhard

Der Evangelische Gemeindeverband Meinhard ist durch Beschluss der Gesamtverbandsvertretung vom 11. April 2014 in

Evangelischer Gesamtverband Meinhard umbenannt worden.

Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 6. Juli 2015 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Nachträgliche Aufnahme der Kirchengemeinde Hitzelrode in den Evangelischen Gesamtverband Meinhard

Die Kirchengemeinde Hitzelrode, Kirchenkreis Eschwege, ist aufgrund der Beschlüsse des Kirchenvorstandes vom 18. November 2013 und der Verbandsvertretung vom 18. Juni 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in den Evangelischen Gesamtverband Meinhard aufgenommen worden.

Das Landeskirchenamt hat die Erweiterung des Gesamtverbandes gemäß § 16 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Kassel, den 6. Juli 2015 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Nachträgliche Aufnahme der Kirchengemeinde Remsfeld in den Zweckverband Diakoniestation Fulda-Eder

Die Kirchengemeinde Remsfeld, Kirchenkreis Fritzlar-Homberg, ist aufgrund der Beschlüsse des Kirchenvorstandes vom 8. Juni 2005 und der Verbandsvertretung vom 25. April 2006 mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in den Zweckverband Diakoniestation Fulda-Eder aufgenommen worden.

Das Landeskirchenamt hat die Erweiterung des Gesamtverbandes gemäß § 16 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Kassel, den 8. Juli 2015 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Zentrum für Freiwilligen-, Friedens- und Zivildienst

Das Dienstsiegel für das Zentrum für Freiwilligen-, Friedens- und Zivildienst wird zum 30. Juni 2015 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 10. Juli 2015 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Klinische Seelsorgeausbildung (KSA) in 2016

Die Kursangebote richten sich inhaltlich an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie an andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer theologischen Ausbildung, die in einem seelsorglichen Praxisfeld tätig sind.

Zulassungsverfahren:

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei den jeweiligen Leiterinnen, auch per Mail. Sie erhalten dann Informationen zu den Bewerbungsunterlagen, die Sie bis zum Einsendeschluss einreichen.

Bitte eine formlose Mitteilung ohne weitere Unterlagen an das zuständige Dekanat.

Bei Abmeldungen nach dem Zulassungsgespräch müssen wir eine Bearbeitungsgebühr von 200,00 Euro erheben.

In 2016 werden drei Kurse angeboten, zwei fraktionierte und ein berufsbegleitender:

Fraktionierter Kurs:

Klausurwochen: 2. Mai - 13. Mai 2016
5. September - 16. September 2016
7. November - 18. November 2016

Leitung: Monika Waldeck und
Marco Kosziollek

Praxisfeld: Agaplesion Diakonie-Kliniken
Kassel

Anfrage: Pfarrerin Monika Waldeck
Conrad-Bischoff-Weg 13
37213 Witzhausen
Telefon: 05542 1087
E-Mail: monika.waldeck@ekkw.de;
Pastoralpsychologie-Institut@ekkw.de

Einsendeschluss: 4. Februar 2016 (Postweg)

Zulassungstag: 8. März 2016

Kurskosten und Unterbringung: siehe unten

Fraktionierter themenbezogener Kurs: „In meines Vaters Haus sind viele Wohnungen“- Seelsorge mit Menschen in unterschiedlichen Lebenskontexten

Klausurwochen: 14. Juni - 23. Juni 2016
(Kinder, Jugendliche)
24. Januar - 2. Februar 2017

(Paare, Familien)

7. März - 16. März 2017
(Menschen im Alter)

Leitung: Irmhild Ohlwein und
Monika Waldeck

Praxisfeld: eigenes Arbeitsgebiet

Anfrage: Pastoralpsychologische Fort-
und Weiterbildung
Pfarrerin Irmhild Ohlwein
Herkulesstraße 71 - 73
34119 Kassel

Telefon: 0561 3149742

Fax: 0561 3149743

E-Mail: Irmhild.Ohlwein@ekkw.de;
Pastoralpsychologie-Institut@ekkw.de

Einsendeschluss: 1. Februar 2016 (Postweg)

Zulassungstag: 21. März 2016

Kurskosten und Unterbringung: siehe unten

Berufsbegleitender themenbezogener Kurs: „Seelsorge mit psychisch belasteten und kranken Personen in Gemeinde und Klinik“

Klausurwochen: 10. Oktober - 13. Oktober 2016
21. November - 24. November 2016
16. Januar - 19. Januar 2017
13. Februar - 16. Februar 2017
27. März - 30. März 2017
16. Mai - 19. Mai 2017

Leitung: Irmhild Ohlwein und
Angelika Richter

Praxisfeld: eigenes Arbeitsgebiet

Anfrage: Pastoralpsychologische Fort-
und Weiterbildung
Pfarrerin Irmhild Ohlwein
Herkulesstraße 71 - 73
34119 Kassel

Telefon: 0561 3149742

Fax: 0561 3149743

E-Mail: Irmhild.Ohlwein@ekkw.de;
Pastoralpsychologie-Institut@ekkw.de

Einsendeschluss: 24. Juni 2016 (Postweg)

Zulassungstag: 14. Juli 2016

Kurskosten und Unterbringung: siehe unten

Veranstaltungsort:

Die Klinische Seelsorgeausbildung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet im Pastoralpsychologischen Institut, Herkulesstraße 71 - 73, 34119 Kassel statt.

Kurskosten:

Für Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entstehen keine Kurskosten, Teilnehmer/innen aus anderen kirchlichen Arbeitsbereichen, Landeskirchen oder dem Ausland zahlen 1.200,00 Euro.

Kosten für Unterbringung und Verpflegung sind selbst zu tragen. Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck können dafür einen Zuschuss beim Landeskirchenamt beantragen, kirchliche Mitarbeitende bei ihren Dienststellen darum ersuchen.

Unterbringung:

Es besteht die Möglichkeit, ein vorgebuchtes günstiges Zimmer im Hotel Genius (ca. 20 Min. Fußweg zum Institut, gute Verkehrsanbindung) zu mieten: www.hotelinkassel.de.

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

1. Pfarrstelle Bronzell-Eichenzell, Kirchenkreis Fulda

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

2. Pfarrstelle Stadtkirchengemeinde Eschwege, Kirchenkreis Eschwege

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

2. Pfarrstelle Melsungen, Kirchenkreis Melsungen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 31. August 2015** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Nichtamtlicher Teil

Projektliste der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 2015

Nachstehend wird die vom Vorstand der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 23. Juni 2015 beschlossene Projektliste für das Rechnungsjahr 2015 – vgl. § 5 Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 3 der Stiftungsverfassung (KABl. 2001, S. 50) – bekannt gegeben.

Nr.	Kirchenkreis	Kirchengemeinde	Maßnahme
1	Eder	Vöhl	Innenrenovierung der Kirche in Vöhl einschl. Orgelrestaurierung
2	Twiste-Eisenberg	Oberes Twistetal-Helmscheid	Orgelsanierung in der Kirche in Mühlhausen
3	Fulda	Flieden-Neuhof	Innenrenovierung der Kirche in Flieden
4	Gelnhausen	Unterreichenbach	Sanierung der Kirche in Untersotzbach
5	Hanau	Neuberg	Orgelrenovierung in der Kirche in Rüdigheim
6	Hanau	Bergen-Enkheim	Renovierung des Kirchturms in der Kirche in Bergen
7	Fritzlar-Homberg	Borken	Sanierung der Kirche in Borken
8	Hofgeismar	Hofgeismar-Gesundbrunnen	Renovierung der Brunnenkirche in Hofgeismar
9	Kaufungen	Martinshagen	Innenrenovierung der Kirche in Martinshagen
10	Kirchhain	Sterzhausen-Caldern	Innenrenovierung der Kirche in Sterzhausen
11	Melsungen	Beiseförth-Malsfeld	Innenrenovierung der Kirche in Beiseförth
12	Rotenburg	Niedergude	Innenrenovierung der Kirche in Niedergude
13	Schmalkalden	Seligenthal	Innenrenovierung der Kirche in Seligenthal
14	Witzenhausen	Uengsterode	Innenrenovierung der Kirche in Uengsterode

Kassel, den 14. Juli 2015

Landeskirchenamt
Dr. Knöppel
Vizepräsident

Stellenausschreibungen der EKD

Auslandsdienst Weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden und Partnerkirchen, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2016 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Helsinki (Kennziffer 2072)
- Stockholm (Kennziffer 2073)
- Brüssel (1 ½ Stellen) (Kennziffer 2074)
- London-Ost (Kennziffer 2075)
- Kiew (Kennziffer 2076)
- Teheran (Kennziffer 2077)
- São Paulo (Kennziffer 2078)
- Singapur (Kennziffer 2079)
- Hongkong (Kennziffer 2080)

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle. Bitte geben Sie die entsprechende Kennziffer ein. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Telefon: 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2015** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
Evangelische Bank eG, IBAN: DE33520604100000003000, BIC: GENODEF1EK1

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten).

Erscheinungsweise: monatlich bzw. bei Bedarf